

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 07.07.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1906.) 83. Stück.

Inhalt:

N^o 171. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1906,
betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N^o 171.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 28. Juni 1906.

Gemäß § 50 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über
das Postwesen des Deutschen Reichs bringt das Staats-
ministerium eine vom Reichskanzler am 23. Juni 1906 er-
lassene Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung
vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 28. Juni 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Zeidler.



Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 3 „Außenseite“ erhält der zweite Satz des Abs. I (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Die Angabe „, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37)“ ist an folgenden Stellen zu streichen:

| | |
|--|-------------|
| im § 7 „Postkarten“ | im Abs. VI, |
| „ § 8 „Drucksachen“ | „ „ XII, |
| „ § 9 „Geschäftspapiere“ | „ „ IV, |
| „ § 10 „Warenproben“ | „ „ IX, |
| „ § 11 „Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben“ | im Abs. II. |

3. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. XVII zu setzen statt „ $\frac{1}{4}$ Pf.“: $\frac{1}{2}$ Pf.

4. Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter VI als erster Satz nachzutragen:

Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.

5. a) Statt der Überschrift des § 37 „Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ ist zu setzen:

Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr.

b) Der Abs. I dieses § (37) erhält nachstehende Fassung:

Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:

| | |
|-------------------------------------|--------|
| im Frankierungsfalle | 5 Pf., |
| im Nichtfrankierungsfalle | 10 Pf. |

c) Im Abs. III desselben § (37) ist in der ersten Zeile das Wort „Postsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

d) Der Abs. IV desselben § (37) erhält folgenden Wortlaut:

Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet.

6. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der letzte Satz des Abs. XIII (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so sind die Sendungen an diesen auszuhandigen.

7. a) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist im Abs. I der letzte Satz (Änderung vom 12. Dezember 1901) zu streichen.

b) In demselben § (44) ist in dem letzten Satze des Abs. IV das Wort „Brieffsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

8. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort“ ist in dem letzten Satze des Abs. I das Wort „Brieffsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.



9. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ sind im zweiten Satze die Worte „ihnen fehlender“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juli in Kraft.

Berlin W 66, den 23. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

S. B.

Kraetke.